

RENAUD & HELLENBROICH · Maybachstraße 15 · 74182 Obersulm

Maybachstraße 15
 74182 Obersulm-Affaltrach
 Telefon: 07130/400 98-0
 Fax: 07130/400 98-26
 Email:
 Renaud.Hellenbroich@t-online.de
 www.renaud-hellenbroich.de

Informationsbrief

Juli 2019

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Vorläufige Festsetzung von Steuerzinsen | 5 Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für Homeoffice |
| 2 Neue Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Verlusten aus Übungsleitertätigkeit bestätigt | 6 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler |
| 3 Abo für Pay-TV als Werbungskosten | 7 Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim |
| 4 Sonderausgabenabzug der Eltern für Vorsorgeaufwendungen des Kindes | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 1. 7.	Grundsteuer (Jahresbetrag) ²	4. 7.
Mi. 10. 7.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	15. 7. ⁵
	Umsatzsteuer ⁴	15. 7. ⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Vorläufige Festsetzung von Steuerzinsen

Für Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer kommt die sog. Vollverzinsung in Betracht (§ 233a Abgabenordnung).

Die Verzinsung beginnt regelmäßig nach einer 15-monatigen Karenzzeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums. Der gesetzlich festgesetzte Zinssatz beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat, d. h. 6 % jährlich (§ 238 Abgabenordnung).

Im Hinblick auf die anhaltende Niedrigzinsphase hält der Bundesfinanzhof⁶ die Höhe des Zinssatzes regelmäßig ab 2012 allerdings für verfassungswidrig.

- | | |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Bei Antragstellung bis zum 30. September 2018 (siehe § 28 Abs. 3 GrStG). | 5 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 15. 7., weil der 13. 7. ein Samstag ist. |
| 3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. | 6 Beschluss vom 3. September 2018 VIII B 15/18 (BFH/NV 2018 S. 1279) zu Aussetzungszinsen. |

Beim Bundesverfassungsgericht sind bereits zwei Verfahren anhängig, die Zinsfestsetzungen für die Jahre ab 2010 bzw. 2012 betreffen.⁷ Soweit die Finanzverwaltung Festsetzungen von Steuerzinsen vornimmt, erfolgen diese jetzt grundsätzlich nur noch **vorläufig**.⁸ Dadurch sollen entsprechende Einspruchsverfahren vermieden werden. Sollte das Bundesverfassungsgericht den Zinssatz für verfassungswidrig halten, werden die vorläufigen Zinsfestsetzungen von Amts wegen entsprechend geändert, im Fall von Erstattungsinsen könnte dies für die Betroffenen ggf. nachteilig sein.

2 Neue Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Verlusten aus Übungsleitertätigkeit bestätigt

Einnahmen bzw. Aufwendersersatz im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer im Dienst oder im Auftrag für Vereine, Schulen, gemeinnützige Körperschaften, öffentliche Einrichtungen o. Ä. sind steuerbegünstigt: Entsprechende Einnahmen bleiben bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Fallen im Zusammenhang mit der Übungsleitertätigkeit Aufwendungen (Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten) an, stellt sich die Frage, inwieweit diese steuerlich berücksichtigt werden können. Nach Auffassung der Finanzverwaltung⁹ kommt ein Abzug als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nur dann in Betracht, wenn sowohl die **Einnahmen** als auch die **Ausgaben** den Übungsleiterfreibetrag **übersteigen**.

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat jetzt seine aktuelle Rechtsprechung¹¹ bestätigt und entschieden, dass „Verluste“ aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Einnahmen den Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro jährlich **nicht** übersteigen.

Beispiel:

T erhält für eine Trainertätigkeit von einem Sportverein 1.200 € im Jahr. T sind in diesem Zusammenhang Aufwendungen (insbesondere Fahrtkosten) in Höhe von 1.800 € entstanden.

Nach Auffassung des Gerichts würde bei einer Nichtberücksichtigung der Ausgaben der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen. Daher können auch in diesen Fällen die übersteigenden Aufwendungen (im Beispiel 600 Euro) steuerlich geltend gemacht und als Verlust mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Eine Berücksichtigung von Verlusten ist allerdings ausgeschlossen, wenn dauerhaft keine Gewinne zu erwarten sind.

3 Abo für Pay-TV als Werbungskosten

Nach § 9 EStG sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Das heißt u. a., dass die Ausgaben mit den Einnahmen der jeweiligen Einkunftsart (z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen müssen.

Bei Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch privat (mit)veranlasst sind (sog. gemischte Aufwendungen), ist zu unterscheiden:¹²

- Ist die **private** Mitveranlassung von untergeordneter Bedeutung (d. h. unter 10 %),¹³ können die Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden.
- Ist die **berufliche** Veranlassung von untergeordneter Bedeutung, sind die Aufwendungen insgesamt nicht abziehbar.
- In den übrigen Fällen sind die gemischten Aufwendungen ggf. aufzuteilen; der berufliche Anteil ist dann abziehbar, wenn er nach objektiven Merkmalen ermittelt oder ggf. geschätzt werden kann (z. B. nach Zeit-, Mengen-, Flächenanteilen oder Anzahl der teilnehmenden Personen).

In einem aktuellen Fall hat der Bundesfinanzhof¹⁴ die Berücksichtigung von gemischten Aufwendungen weiter präzisiert. Das Gericht stellte klar, dass Aufwendungen eines Fußballtrainers einer Lizenzmannschaft für ein Sky-Bundesliga-Abo als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig sein können, wenn tatsächlich eine berufliche Veranlassung vorliegt. Der Streitfall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, um festzustellen, in welchem Umfang das Abo für die Trainertätigkeit verwendet wurde bzw. inwieweit eine private Nutzung vorlag.

7 Az.: 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17; beide Verfahren betreffen Zinsen wegen Gewerbesteuernachzahlungen.

8 Vgl. BMF-Schreiben vom 2. Mai 2019 – IV A 3 – S 0338/18/10002 (BStBl 2019 I S. 448).

9 Siehe R 3.26 Abs. 9 LStR.

10 Vgl. Urteil vom 20. November 2018 VIII R 17/16.

11 Siehe hierzu BFH-Urteil vom 20. Dezember 2017 III R 23/15.

12 Vgl. R 9.1 Abs. 2 LStR.

13 Siehe BMF-Schreiben vom 6. Juli 2010 – IV C 3 – S 2227/07/10003 (BStBl 2010 I S. 614), Rz. 11 f.

14 Urteil vom 16. Januar 2019 VI R 24/16.

4 Sonderausgabenabzug der Eltern für Vorsorgeaufwendungen des Kindes

Selbst getragene Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung können regelmäßig in voller Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bei Eltern gilt dies auch für entsprechende Beiträge, die ihrem unterhaltsberechtigten Kind entstanden sind, wenn sich die Aufwendungen beim Kind aufgrund zu niedriger Einkünfte (z. B. im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses) steuerlich nicht auswirken.¹⁵ Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes können grundsätzlich insgesamt nur einmal als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof¹⁶ hatte entschieden, dass – entgegen der Verwaltungsauffassung¹⁷ – eine Geltendmachung der Vorsorgeaufwendungen des Kindes bei den Sonderausgaben der Eltern nur dann möglich ist, wenn diese die Beiträge direkt als Zahlung oder im Wege des Barunterhalts getragen haben. Im Streitfall erfüllten die Eltern ihre Unterhaltungspflicht in Form von Naturalunterhalt (u. a. durch kostenloses Wohnen); das Gericht erkannte den Sonderausgabenabzug bei den Eltern insoweit nicht an.

Die Finanzverwaltung¹⁸ wendet die einschränkende Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht an. Das bedeutet, dass Eltern, die entsprechende Beiträge des Kindes **wirtschaftlich** getragen haben, diese bei ihren Sonderausgaben geltend machen können, wobei es nicht darauf ankommt, ob Unterhalt in Form von **Bar- oder Sachunterhaltsleistungen** getragen wurde.

5 Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für Homeoffice

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Raum seiner Wohnung als Arbeitszimmer, kommt der unbeschränkte Werbungskostenabzug für die anteilig auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen nur dann in Betracht, wenn dieser Raum den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers bildet. Ist dies nicht der Fall, steht aber kein anderer Arbeitsplatz für die Tätigkeit zur Verfügung, können die Aufwendungen bis zu 1.250 Euro jährlich abgezogen werden. Darüber hinaus ist grundsätzlich kein Abzug der Raumkosten für das Arbeitszimmer möglich (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG).

Zahlt der Arbeitgeber jedoch eine Miete für die Nutzung des Arbeitszimmers als Homeoffice, lässt sich dadurch ggf. ein voller Werbungskostenabzug erreichen. Das galt sogar dann, wenn auch langfristig kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, sondern nur Verluste aus der Überlassung des Arbeitszimmers zu erwarten waren, denn die Einkunftserzielungsabsicht wurde insoweit einfach unterstellt.¹⁹ An dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof²⁰ jedoch nicht mehr festgehalten. Die Finanzverwaltung²¹ lässt infolgedessen Verluste aus der Vermietung an den Arbeitgeber, bei der nachhaltig kein Überschuss zu erwarten ist, daher nur noch zum Abzug zu, wenn das Mietverhältnis vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen wurde. Darüber hinaus vertritt die Finanzverwaltung folgende Auffassung:

Das an den Arbeitgeber „vermietete“ Homeoffice führt nur dann zu **Einkünften aus Vermietung** und Verpachtung, wenn diese Nutzung im überwiegenden **Interesse des Arbeitgebers** liegt. Indizien dafür sind, dass im Unternehmen kein geeigneter Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer zur Verfügung steht, Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von Dritten anzumieten, erfolglos geblieben sind oder vergleichbare Räumlichkeiten für andere Arbeitnehmer auch bei fremden Dritten angemietet wurden. Ferner sollte eine schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Überlassung der Räumlichkeiten des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber vorhanden sein. In diesen Fällen führen die Zahlungen des Arbeitgebers zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung; die auf die Wohnung entfallenden Aufwendungen sind beim Arbeitnehmer ohne Einschränkung als Werbungskosten abzugsfähig, wenn durch die Vermietung langfristig Überschüsse erwirtschaftet werden können.

Steht allerdings im Betrieb des Arbeitgebers ein Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer zur Verfügung, ist dies ein Indiz dafür, dass die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers als Homeoffice überwiegend **im Interesse des Arbeitnehmers** liegt. Zahlt der Arbeitgeber in diesem Fall ein Entgelt für die Nutzung des Homeoffice, gehört dieses zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen **Arbeitslohn**. Die auf das Homeoffice entfallenden Aufwendungen können dann nur gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Raum den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet (siehe oben).

15 Siehe § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und 2 EStG.

16 Urteil vom 13. März 2018 X R 25/15 (BStBl 2019 II S. 191); siehe auch Informationsbrief Dezember 2018 Nr. 7.

17 Vgl. R 10.4 Satz 1 EStR.

18 Siehe BMF-Schreiben vom 3. April 2019 – IV C 3 – S 2221/10/10005 (BStBl 2019 I S. 254) i. V. m. BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017 – IV C 3 – S 2221/16/10001 (BStBl 2017 I S. 820), Rz. 81. Im Rahmen einer Gesetzesänderung soll geregelt werden, dass ein Sonderausgabenabzug bei den Eltern unabhängig davon in

Betracht kommt, ob die Leistungen in Form von Bar- oder Sachunterhalt erbracht werden sowie unabhängig von den Einkünften und Bezügen des Kindes.

19 BFH-Urteil vom 16. September 2004 VI R 25/02 (BStBl 2006 II S. 10).

20 Urteil vom 17. April 2018 IX R 9/17 (BStBl 2019 II S. 219).

21 BMF-Schreiben vom 18. April 2019 – IV C 1 – S 2211/16/10003 (BStBl 2019 I S. 461).

6 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Festsetzung bzw. Vorauszahlung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen „automatisch“ – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat.

Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung.

Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.²²

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 AO).

Beispiele:

Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.,

das ist ein	Fälligkeit	hinausgeschobene Fälligkeit	Ende der Schonfrist	hinausgeschobenes Ende der Schonfrist
a) Freitag	10.	–	Montag, der 13.	–
b) Sonntag	–	Montag, der 11.	Donnerstag, der 14.	–
c) Mittwoch	10.	–	–	Montag, der 15.

Das Finanzamt kann Säumniszuschläge (teilweise) erlassen, wenn die Erhebung „unbillig“ wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wegen einer plötzlichen Erkrankung eine pünktliche Zahlung nicht möglich war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenes Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein „pünktlicher“ Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist „laufend“ ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.²³

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Fall eines nur einmaligen Überschreitens der Frist – mindern.

7 Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim

Während Aufwendungen für die **altersbedingte** Heimunterbringung von Angehörigen (z. B. Eltern) nur im Rahmen des § 33a EStG (außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen) geltend gemacht werden können, richtet sich die steuerliche Berücksichtigung bei einer **krankheitsbedingten** Unterbringung des Angehörigen in einem Altenpflegeheim nach § 33 EStG.²⁴ Dies hat u. a. zur Folge, dass entsprechende Zahlungen sich nur insoweit auswirken, als sie die **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich insbesondere nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Leistenden: Der Anrechnungsbetrag ist niedriger, wenn der Leistende eigene Kinder hat oder verheiratet ist.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg²⁵ hat allerdings klargestellt, dass bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung der Gesamtbetrag der Einkünfte **beider** Ehepartner zugrunde zu legen ist, auch wenn nur ein Ehegatte unterhaltsverpflichtet ist. Dies folgt nach Auffassung des Gerichts aus der Wahl der Zusammenveranlagung, bei der die Einkünfte den Ehepartnern gemeinsam zugerechnet und die Eheleute gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt werden.

²² Bei nicht fristgemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 AO).

²³ Siehe AEO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.

²⁴ Vgl. H 33a.1 „Abgrenzung zu § 33 EStG“ EStH.

²⁵ Urteil vom 13. März 2018 11 K 3653/15 (EFG 2019 S. 46).